



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 10.12.2019
Sachb.: Mag. Franz Csillag-Wagner
Tel.: +43 5 7600-2301
Fax: +43 5 7600-2899
E-Mail: post.a2@bgld.gv.at

Zahl: A2/W.EIWG-10000-68-2019

Betreff: PV-Anlagen, Einreichunterlagen sowie Darstellung der Rechtslage

Abgrenzung PV-Anlagen und E-Ladestationen im Vollzug der Gewerbebehörden mit Landesmaterien:

Die Sichtweise des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zur Frage der betriebsanlagenrechtlichen Genehmigungspflicht von Photovoltaikanlagen und Ladestationen für E-Kraftfahrzeuge bei der Bundesgewerbereferententagung 2016 löste einige Diskussionen aus.

Dabei wurde Folgendes (vgl. Protokoll zur Bundesgewerbereferententagung 2016) ausgeführt:

"Gründe, die dafürsprechen, dass Ladestationen für elektrische Kraftfahrzeuge und Photovoltaikanlagen von örtlichen Umständen und von der konkreten Ausführung unabhängig generell geeignet sind, die gemäß § 74 Abs. 2 Z 1 bis 5 GewO 1994 geschützten Interessen zu gefährden oder zu beeinträchtigen, sind nicht hervorgekommen.

Solche Vorhaben sind daher solange als nicht genehmigungspflichtig zu betrachten, als nicht spezifische ungewöhnliche oder gefährliche örtliche Umstände (z.B.: Situierung in einem Gefährdungsbereich, etwa Versperren von Notausgängen, explosionsgeschützte Bereiche uÄ; Situierung in einem Bereich, der für die Gewährleistung eines störungsfreien Verkehrsflusses relevant ist, etwa Blockieren eines Zufahrtsweges zu einer öffentlich benützten Einrichtung) oder spezifische ungewöhnliche Ausführungsweisen (etwa: technisch unsichere Installationsausführung) auftreten, die für eine Genehmigungspflicht im konkreten Sonderfall sprechen.

Jedenfalls unzulässig ist es, vorsorglich sämtliche Einrichtungen dieser Art nur auf Basis der Annahme, dass ein Betriebsanlageninhaber eine örtlich oder technisch gefährliche Aufstellungsweise wählen könnte, als genehmigungspflichtig zu behandeln."

Aufgrund der oben dargestellten Rechtsansicht des Ministeriums ist davon auszugehen, dass derartige Anlagen, sofern sie gewerblich betrieben werden, im Normalfall **nicht genehmigungspflichtig sind**. Die bisherige Auffassung seitens der meisten Gewerbebehörden derartige Anlagen als grundsätzlich genehmigungspflichtig anzusehen, kann daher im Zusammenhalt mit der angestrebten Verwaltungsvereinfachung nicht aufrechterhalten werden.

Darstellung der Rechtslage im Landesrecht:

Seit der Novelle 2019 zum **Bgld. BauG** sind

- Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen bis 10 kW Engpassleistung, die bei Gebäuden der Gebäudeklasse 1, 2 und 3 parallel zu Dach- oder Wandflächen auf diesen aufliegen oder in diese eingefügt sind,
- Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie sofern eine entsprechende Widmung vorliegt und diese Anlagen einer Genehmigungspflicht nach dem Burgenländischen Elektrizitätswesengesetz 2006, [LGBl. Nr. 59/2006](#), in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen, sowie
- Ladestationen für Elektrofahrzeuge

vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen.

Die Novelle 2019 zum **Bgld. Elektrizitätswesengesetz** führte für die geplante Errichtung, wesentliche Änderungen oder Erweiterung von Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung

- im Allgemeinen von mehr als 50 kW und höchstens 500 kW oder
- bei Photovoltaikanlagen von mehr als 100 und höchstens 500 kW_{peak}

eine Anzeigepflicht bei der Landesregierung ein.

Für Anlagen über diese zit. Schwellenwerten ist eine Genehmigungspflicht nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen, wobei auch die Genehmigungsvoraussetzungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der jeweils geltenden Fassung, sowie der auf Basis dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen mitanzuwenden sind. Dem Ansuchen um Bewilligung sind auch die nach dem Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz erforderlichen Unterlagen anzuschließen. Die Erteilung der Bewilligung der Landesregierung gilt dann auch als Naturschutzbewilligung.

Gewerbliche E-Ladestationen

Neuerrichtung/Änderung im Freien oder in Gebäuden

Unter „Neuerrichtung/Änderung im Freien“ sind all jene Fälle einzuordnen, in welchen entweder eine eigenständige E-Ladestation zur gewerblichen Abgabe von Strom errichtet oder eine E-Ladestation im Bereich einer zu errichtenden oder bestehenden genehmigungspflichtigen Betriebsanlage eingerichtet werden soll.

E-Ladestationen aller Typen incl. Supercharger, die im Freien aufgestellt werden, **können** (auch im Sinne der Bundesgewerbereferententagung 2016) grundsätzlich als genehmigungsfrei nach der GewO 1994 angesehen werden.

Als Information an potentielle Betreiber kann (auf Anfrage) Folgendes weitergegeben werden:

Unter der Voraussetzung, dass

1. die Ladestation im Freien errichtet und betrieben wird,
2. es sich um eine laienbedienbare elektrische Anlage handelt (davon ist bei CE-gekennzeichneten Geräten auszugehen),
3. diese Anlage durch einen befugten Elektrofachbetrieb im Sinne des Elektrotechnikgesetzes 1992 und gegebenenfalls der Elektroschutzverordnung 2012 in dessen Eigenverantwortung geplant, ausgeführt und geprüft wird,
4. darüber ein Anlagenbuch für den Betreiber vom befugten Elektrofachbetrieb ausgestellt wird und bei der Anlage aufliegt und
5. die Anlage unter Einhaltung der einschlägigen elektrotechnischen Vorschriften, insbesondere des Elektrotechnikgesetzes 1992 und gegebenenfalls der Elektroschutzverordnung 2012, in Eigenverantwortung des Betreibers betrieben wird,

kann von einer genehmigungsfreien Anlage bzw. von einer genehmigungsfreien Änderung ausgegangen werden.

Zur Erlangung von Rechtssicherheit für den Betreiber ist (auf Wunsch des Betreibers) folgende Vorgangsweise möglich:

Der zukünftige Betreiber stellt eine förmliche Anfrage bei der Bezirkshauptmannschaft unter Vorlage eines Lageplans (Situierung der Ladestation, Konformitätserklärung der Ladestation und technische Beschreibung der Ladestation) und erhält entweder eine formlose Mitteilung oder einen Bescheid gem. § 358 GewO 1994 (antragsbedürftig, allenfalls Feststellung, dass das Vorhaben nicht genehmigungspflichtig ist). Falls Umstände hervorkommen, die einer Genehmigungsfreiheit entgegenstehen, ist ein Verfahren gem. § 81 Abs 2 Z7 GewO 1994, „nachbarneutrale Änderung“, durchzuführen, welche die Vorschreibung von Auflagen ermöglicht. Ein elektrotechnischer Sachverständige ist in diesen Fällen jedenfalls beizuziehen.

Baubehördlicher Bewilligung bedarf es für diese Vorhaben infolge des zuvor dargestellten Ausnahmetatbestandes keiner.

Neuerrichtung/Änderung von PV-Anlagen (freistehend oder auf Gebäuden) im Anwendungsbereich der GewO 1994

Verfahrensgegenständlich sind dabei folgende Fälle zu unterscheiden:

1. „Volleinspeiser“:

Das sind jene Anlagen, die den erzeugten Strom vollständig ins öffentliche Stromnetz einspeisen. Diese Anlagen unterliegen dem Bgld. Elektrizitätswesengesetz (Vorgehensweise siehe oben!).

2. „Überschusseinspeiser“:

Das sind jene Anlagen, bei denen der erzeugte Strom überwiegend (mehr als 50% Eigenverbrauch) für die eigene Betriebsanlage verwendet wird und nur Überschüsse in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden (Abgrenzung im Einzelfall schwer überprüfbar). Diese Anlagen unterliegen der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) und sind folglich gewerbliche Betriebsanlagen gemäß § 74 Abs. 1 GewO 1994 oder Bestandteil einer solchen gewerblichen Betriebsanlage.

3. „Ausschließliche Deckung des Eigenbedarfs ohne Netzeinspeisung“:

Bei Überschusseinspeisungs- oder Eigenverbrauchsanlagen, die der Stromversorgung des Gewerbebetriebes dienen, handelt es sich idR um einen Teil der gewerblichen Betriebsanlage (Einheit der Betriebsanlage!).

- Für die der GewO 1994 unterliegenden Photovoltaikanlagen gilt nunmehr die vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft im Rahmen der Bundesgewerbereferententagung 2016 getroffene bundesweite Festlegung.
- Im Falle der Einreichung einer PV Anlage im Rahmen eines auch anderen Anlagenteils beinhaltenden Erstgenehmigungs- oder Änderungsantrages sollten jedenfalls Angaben über die Engpassleistung der Anlage, die Situierung der PV-Anlage, die ausreichende Tragfähigkeit der Unterkonstruktion, die Situierung der elektrotechnischen Teile (Module, Wechselrichter) und ggf. Angaben über Sicherheitsvorkehrungen im Dachbereich (Arbeitnehmerschutz) vorhanden sein. Es wären dann die SV für Bautechnik (zu Brandschutz und Statik) und ggf. das Arbeitsinspektorat im Rahmen ihrer Stellungnahmen zu ersuchen, auf die PV Anlage einzugehen.
- Gleiches gilt, wenn ausschließlich eine PV-Anlage als Änderung einer bestehenden gewerblichen Betriebsanlage (z.B. am Hallendach) eingereicht wird.

Unabhängig von der Anlagengröße der PV-Anlage (Engpassleistung) löst die PV-Anlage selbst (d. h. für sich alleine betrachtet) idR keine Genehmigungspflicht nach der GewO aus. Da die PV-Anlage aber idR Teil einer gewerblichen Betriebsanlage sein wird und im Verfahren nach der GewO auch Auswirkungen auf allfällige andere Anlagenteile zu prüfen sind, wird folgende Vorgehensweise empfohlen:

- Im Falle einer Neueinreichung einer (auch ohne PV Anlage genehmigungspflichtigen) Betriebsanlage incl. einer PV Anlage ist eine Beurteilung durch die SV für Bautechnik (zu Brandschutz und Statik) und ggf. das Arbeitsinspektorat im Rahmen ihrer Stellungnahmen ausreichend.
- Im Falle eines Änderungsantrages ist zu prüfen, ob es sich durch die Auswirkungen der Errichtung der PV-Anlage um eine anzeige- oder genehmigungspflichtige Änderung der Betriebsanlage handelt oder nicht (z.B. Auswirkungen auf die Statik des Daches etc.). Für den Fall, dass eine Anzeige- oder Genehmigungspflicht der Änderung anzunehmen ist, erfolgt eine Beurteilung durch den SV für Bautechnik (zu Brandschutz und Statik) und ggf. das Arbeitsinspektorat. Gerade in diesen Fällen ist sehr häufig eine Verfahren nach § 81 Abs. 2 Z. 7 GewO 1994 fachlich vorstellbar.
- Eine darüberhinausgehende Prüfung der PV-Anlage selbst, vor allem in elektrotechnischer Hinsicht, kann dann entfallen, wenn die PV Anlage durch einen befugten Elektrofachbetrieb geplant wurde und die Ausführung durch einen solchen erfolgt. Eine Bestätigung, dass die einschlägigen elektrotechnischen Vorschriften bei der Errichtung sowie beim Anschluss der Anlage eingehalten wurden, ist in einem Elektrosicherheitsprotokoll zum Ausdruck zu bringen.

Die Beurteilung der Frage, ob „spezifische ungewöhnliche oder gefährliche örtliche Umstände oder spezifische ungewöhnliche Ausführungsweisen auftreten oder bei Anlagen mit großer Engpassleistung“ und folglich ein konkreter Sonderfall vorliegt, der eine Genehmigungspflicht auslösen könnte, ist im Zuge einer Einzelfallprüfung von der Bezirksverwaltungsbehörde zu klären. Ob, gegebenenfalls welche Sachverständige bei dieser Ermittlung beizuziehen sind, ist ebenfalls im Einzelfall zu entscheiden.

Aus technischer Sicht ist bei der Planung und der Errichtung der PV-Anlage vom Projektanten zu bestätigen, dass folgende Vorschriften und Normen eingehalten werden:

- OVE E 8101 Errichtung von Niederspannungsanlagen ~ 1000V und = 1500V
 - o Teil 7-712 Photovoltaische Anlagen
- ÖVE/ÖNORM E 8001 Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen ~ 1000V & = 1500V
- ÖVE/ÖNORM E 8001-1 Schutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag für DC & AC
- ÖVE EN 62446 Photovoltaik (PV) Systeme – Anforderungen an Prüfung, Dokumentation und Instandhaltung
- ÖVE E 8120 Verlegung von Energie-, Steuer-, und Messkabel
- OVE Richtlinie 11-1 (Zusätzliche Sicherheitsanforderungen Teil 1: Anforderungen zum Schutz von Einsatzkräften)
- OVE Richtlinie R 6-2-1 und R 6-2-2 Blitz & Überspannungsschutz
- ÖVE/ÖNORM EN 62305 Blitzschutz
- TAEV Teil D Hauptabschnitt D4 (TOR D4:2013) lt. E-Control Austria

- ÖVE EN 62477-1 Sicherheitsanforderungen an Leistungshalbleiter-Umrichtersysteme und -betriebsmittel -- Teil 1: Allgemeines
Optional: OVE-Richtlinie R 20, Stationäre elektrische Energiespeichersysteme vorgesehen zum Festanschluss an das Niederspannungsnetz

Die elektrischen Anlagen werden entsprechend den in der Elektrotechnikverordnung 2002 angeführten elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften und Vorschriften über Normalisierung und Typisierung (SNT-Vorschriften) errichtet und betrieben

PV-Module müssen die Anforderungen der entsprechenden elektrischen Betriebsmittelnormen zB OVE EN 61215 Reihe und ÖVE/ÖNORM EN 61730 Reihe erfüllen und über eine Konformitätsbescheinigung verfügen.

PV-Wechselrichter müssen zB ÖVE/ÖNORM EN 62109-1, ÖVE/ÖNORM EN 62109-2, ÖVE/ÖNORM EN 62116 entsprechen und über eine Konformitätsbescheinigung verfügen.

Komponenteneinschränkungen wie im Datenblatt ersichtlich (zB Max. Systemspannung PV-Module) müssen eingehalten werden.

Bei der Schlussüberprüfung müssen die angeführten Punkte von einem befugten Fachmann bestätigt werden!

Erforderliche Einreichunterlagen:

Zur Beurteilung der Frage, ob eine genehmigungsfreie oder anzeigepflichtige Änderung vorliegt, sollten jedenfalls Angaben über die Engpassleistung der Anlage, die Situierung der PV-Anlage, die ausreichende Tragfähigkeit der Unterkonstruktion, die Situierung der elektrotechnischen Teile (Module, Wechselrichter) und ggf. Angaben über Sicherheitsvorkehrungen im Dachbereich (Arbeitnehmerschutz) vorhanden sein.

Im Regelfall sind nachstehende allgemeine Anforderungen an Einreichunterlagen für die elektrotechnische Beurteilung im Genehmigungsverfahren zu stellen:

Pläne:

- a. Lageplan oder Orthofoto (in geeignetem Maßstab) über das Standortgrundstück, die Nachbargrundstücke und über die nähere Umgebung mit
 - Grundstücksgrenzen, Grundstücksnummern
 - bestehende Bauwerke
 - Darstellung der PV-Anlage
 - Nordpfeil
 - Wechselrichterstandort

- Leitungsverlauf (DC und AC-Verkabelung), beginnend bei den PV-Modulen über die Wechselrichter bis zum Netzanschluss- bzw. Einspeisepunkt (auch Kabelverlauf im Erdreich) unter Angabe der betroffenen Grundstücke und vorhandenen Einbauten
- b. Bauwerksplan, Dachdraufsicht/Wandansicht (in geeignetem Maßstab)
- Darstellung der PV-Module mit Abmessungen und Bemaßung
 - Darstellung sämtlicher Dachöffnungen, Dachaufbauten, Dachdurchdringungen, bei Dachanlagen; Fenster, Wandöffnungen bei Fassadenanlagen
 - elektrische Anlagenteile (Wechselrichter, Netzanschlusspunkt, Verteiler etc.)
 - Leitungsverlauf (DC und AC-Verkabelung), beginnend bei den PV-Modulen über die Wechselrichter bis zum Netzanschluss- bzw. Einspeisepunkt (auch Kabelverlauf im Erdreich) unter Angabe der betroffenen Grundstücke und vorhandenen Einbauten
- c. Einpoliges Schaltschema von den PV Modulen bis zum Mittelspannungsnetz des EVN

Beschreibung:

- a. Angabe ob die PV-Anlage der Eigenbedarfsdeckung, Überschuss- oder Volleinspeisung dient
- b. Technische Beschreibung der PV-Anlage:
- Anzahl der PV-Module
 - Einzelleistung der PV-Module
 - Gesamtmodulfläche
 - Gesamtleistung der PV-Anlage
 - Montageart (dachparallele oder aufgeständerte Montage)
 - Anzahl und Type der Wechselrichter
 - Anzahl der pro Strang maximal in Serie geschalteten PV-Module
 - Angabe der maximalen Leerlaufspannung pro Strang (die maximale Leerlaufspannung pro Strang darf höchstens 1000 V DC betragen)
 - Definition des Projektumfanges und der Vorhabensgrenze
- c. Datenblätter und CE-Konformitätserklärungen der PV-Module und Wechselrichter
- d. Beschreibung von Schutzeinrichtungen, Schutzmaßnahmen, Erdung, Potentialausgleich
- e. Beschreibung des Leitungsverlaufes der DC-Verkabelung von den PV-Modulen bis zu den Wechselrichtern (Anmerkung: Der Leitungsverlauf soll möglichst frei sichtbar und in

geschlossenen metallischen Kabeltassen oder Rohren erfolgen, welche beidseitig in den Potentialausgleich einzubinden sind)

- f. Beschreibung der örtlichen Situierung und der Zugänglichkeit der Wechselrichter
- g. Beschreibung des Leitungsverlaufes der AC-Verkabelung von den Wechselrichtern bis zum Netzanschlusspunkt
- h. Angaben über die Zugänglichkeit bzw. Schutz vor unbefugtem Zugang zur PV-Anlage
- i. Bei vorhandener Blitzschutzanlage Aussagen über deren Einbindung
- j. Definition und Beschreibung des Netzanschlusspunktes und der Anschlussanlage
- k. Erklärung des Antragstellers, dass vor Netzanschluss das Einvernehmen mit dem Netzbetreiber hergestellt wird

Sollten für die Einspeisung ins öffentliche Netz eigene Trafostationen erforderlich werden, so sind diese mit entsprechenden zusätzlichen Unterlagen zu beantragen.

Übersicht über mögliche Verfahren:

- Sofern die GewO keine Anwendung findet

- PV-Anlagen kleiner 10 kWpeak sowie Ladestationen für Elektrofahrzeuge bedürfen keiner Baubewilligung
- PV-Anlagen größer 10 kWpeak kleiner 100 kWpeak bedürfen einer Baubewilligung, jedoch keine e-rechtlichen Genehmigung
- PV-Anlagen größer 100 kWpeak kleiner 500 kWpeak bedürfen einer e-rechtlichen Anzeigepflicht, jedoch keiner Baubewilligung, zumal auch Anzeigen unter die Genehmigungspflicht im Sinne des 2. Hauptstückes des Bgld. Elektrizitätswesengesetzes zu subsumieren sind, sofern eine entsprechende Widmung vorliegt
- PV-Anlagen größer 500 kWpeak bedürfen einer e-rechtlichen Genehmigung, jedoch keiner Baubewilligung, sofern eine entsprechende Widmung vorliegt

- Sofern die GewO Anwendung findet

- Anlagen auf Betriebsgebäuden oder an bzw. in sonstigen betrieblichen Einrichtungen: Klärung mit Gewerbebehörde, bei Eigenbedarfsdeckung oder Überschusseinspeisung idR GewO anwendbar

- Anlagen auf Freiflächen:

- außerhalb des Ortsbereiches: zusätzlich Sonderwidmung und Bewilligung nach Naturschutzgesetz, die von E-Behörde mitangewendet wird

Für die Landesregierung:
i.A. der Abteilungsvorständin:
Mag. Franz Csillag-Wagner

